

SATZUNG

des Vereins „Diakonie Zittau e.V.“

Präambel

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonie Zittau e.V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zittau, Böhmische Straße 6 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zittau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck ist die Förderung und Unterstützung der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt in Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
- (3) Mit seinen sämtlichen Erträgen aus wirtschaftlicher und sonstiger Tätigkeit fördert der Verein zeitnah die „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“.

§ 3 Grundlagen

- (1) Der Verein arbeitet auf der Grundlage der biblischen Verkündigung. Er nimmt an dem verfassungsrechtlich garantierten autonomen Schutz der Kirchen teil, wie er im Grundgesetz festgelegt und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden ist.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist vom Finanzamt Löbau als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann von natürlichen Personen jederzeit erklärt werden. Der Austritt juristischer Personen kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wird der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft. Nach 3 Jahren Ruhen der Mitgliedschaft gilt das Versäumnis als rückwirkende Austrittserklärung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt nach gegebener Gelegenheit der Stellungnahme durch das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 10 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in geeigneter Weise einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied zu vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
 - b. die Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. die Bestellung eines Abschlussprüfers ;
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 4;
 - g. die Änderungen der Satzung;
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Beschlussfassung zu f) erfordert eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu g) und h) eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen vor der Beschlussfassung der Prüfung durch das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
- (6) Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist von einem vom Vorstand benannten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre bestellt, und zwar in der Weise, dass die Mitglieder des Vorstandes unmittelbar aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Beschäftigte des Vereins und/oder der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“ sein.
- (5) Die Kirchenbezirkssynode benennt unter Beachtung des Abs. 2 und 4 einen Vertreter als „geborenes Mitglied“.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen SchatzmeisterSind nur drei Vorstandsmitglieder im Amt, muss einer der Vorgenannten zugleich Schriftführer sein
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung eine Bestellung für den Rest der Legislaturperiode vornehmen.
- (8) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins dem Zweck (§ 2) und den Grundlagen (§ 3) entsprechend beratend und beschließend zu bearbeiten.
- (2) Der Vorsitzende ist der Vertreter für die Gesellschafterversammlung der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“. Der Vorstand kann ein weiteres Mitglied des Vorstandes als Vertreter für die Gesellschafterversammlung der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“ benennen.

§ 10 Vermögensanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 11 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind zwei der unter § 8 Abs. 6 ausdrücklich benannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 12 Der Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das „Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2002 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Versammlungsleiter

Protokollführer